haften Eintrag im Handelsregifter Renntnis, fo tann es die den Beteiligten zu benachrichtigen und ihm eine angemeffene eingetragene Firma durch Ordnungsftrafen zur Richtigftellung Frift (nach eigenem Ermeffen) zur Erhebung eines Wideranhalten. Sängt die Löschung der Firma von der vorhergehenden rechtlichen Brüfung eines ftreitigen Berhältniffes ab, oben. Es wird immer auf den Löschungsgrund ankommen, fo kann das Registergericht (§ 127 G. F. G.) die Strafverfligung aussegen, bis über das Berhältnis im Prozeswege entschieden ift. Es kann zugleich dem Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Rlage und Ausführung seiner Rechtsanspriiche bestimmen. Es kann aber auch das strittige Berhältnis felbst entscheiden. Ministerialrat Dr. heinrich Schneider führt in feinem Kommentar\*) zu gedachtem Gefet folgendes Beispiel (S. 191) an: Der Erwerber eines Geschäfts führt die friihere Firma weiter und behauptet in dem auf Beranlaffung des frühern Geschäftsinhabers oder der Erben desfelben eingeleiteten Ordnungsftraf= und Zwangslöschungs= verfahren, er habe mit dem Geschäft die Firma erworben. § 132 des Gesetzes betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit legt dem Registergericht die Pflicht auf, sobald es von einem sein Ginschreiten nach § 14 des handelsgesethuchs rechtfertigenden Sachverhalt glaubhafte Renntnis erhält, dem Beteiligten unter Undrohung einer Ordnungsftrafe (bis zu 300 M) aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frift seiner gesetlichen Berpflichtung nadzukommen oder die Unterlassung mittelft Einspruchs innerhalb der gesetzten Frist zu rechtfertigen. Wird innerhalb der bestimmten Frift weder der gesetzlichen Berpflichtung (zur Unmeldung einer Eintragung, Löschung oder Berichtigung einer Firma) genügt, noch Einspruch erhoben, so wird die angedrohte Geldstrafe festgesett und zugleich die Berfügung unter Androhung einer neuen Geldstrafe wiederholt. Es ift damit erneut fo lange fortzufahren, bis der Berpflichtung genügt oder Einspruch erhoben ift. Ein erft nach Ablauf der gesetzten Frist einlaufender Einspruch bleibt als verspätet ohne Beachtung. Sat der zur Anmeldung Aufgeforderte innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch erhoben, so hat das Gericht zur Erörterung der Sache dem Beteiligten einen Termin zu beftimmen und hierzu zu laden. Auch ein Gin= fpruch ohne Rechtfertigung ift ausreichend, um die Strafverfügung zu hemmen. Es hat das Registergericht die strittige Registersache nach Bortrag durch die Beteiligten zu prüfen und jede Beränderung des Sachverhalts in Berüchsichtigung zu ziehen. Der Berhandlungstermin findet stets unter Ausichluß der Offentlichkeit statt. Es kann auch eine Beweiß= aufnahme vorerst angeordnet werden. Geschah die Unterlaffung der aufgegebenen Anmeldung im guten Glauben, fo tann die Straffestiegung gurudenemmen bezw. unterlaffen oder die Strafe ermäßigt werden (§ 135 G.F.G., vergl. auch §§ 136—137 ebenda). Gegen den eine Ordnungs= strafe festsegenden Beschluß findet stets die sofortige Beschwerde zur Kammer für Handelssachen (Landgericht) statt,

Speziell bei der zwangsweise anzuordnenden amtlichen Löschung einer eingetragenen, aber erloschenen Firma (§ 141 G.F.G.) muß eine Frist von mindestens drei Monaten gur Erhebung eines Wiberfpruchs offen gehalten werden. Bird Widerspruch rechtzeitig erhoben, so ergeht mündliche Berhandlung vor dem Registergericht in einem zu bestimmenden Termin. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, so ift dagegen fofortige Beschwerde zuläffig. Erst wenn die erstrichterliche Berfügung rechtsträftig ober im Beschwerdeverfahren zweite Entscheidung ergangen ist, darf zwangsweise Löschung der Firma erfolgen. Ift eine Eintragung seinerzeit in das handelsregister bewirkt worden, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Boraussetzung unzulässig war, so fann das Register= gericht sie von Umts wegen löschen. Vorher hat das Gericht

fpruchs zu fegen. Das weitere Berfahren ift dasfelbe wie ben bas Registergericht nach der Sachlage im einzelnen Fall für gegeben erachtet. Dr. Beinrich Schneider bemerkt biergu in feinem Kommentar Seite 209, Note 4: Das Gericht wird eine Löschung von Amts wegen nur dann vornehmen, wenn nach feiner Unficht bas Fortbestehen ber Gintragung erhebliche Schädigungen Berechtigter gur Folge haben mürde (fo Bayern § 80 Abfat 1). Bo mithin feine Berechtigten vorhanden find, die durch den vorhandenen Gintrag geschädigt werden tonnen, ift die Sache weniger erheblich und dring-Dr. Rarl Schaefer. Rleine Mitteilungen.

Mus bem preußifden Staatshaushaltplan. (Bergl. Rr. 14 b. BL) - Bu ben bier ichon mitgeteilten Forderungen ber preußischen Regierung für Aufwendungen gur Forberung von Runft, Wiffenschaft, Erziehung, Krankenpflege 2c. im Jahr 1903 find noch folgende Summen nachzutragen: Für den Erweiterungsbau des Runftgewerbe = Mufeums in Berlin ift eine britte Rate von einer halben Million in den Ctat eingestellt; ber gange Bau ift auf 1,7 Millionen veranschlagt. - Für die Universität Berlin werben jum Reubau eines politlinifden Inftituts für innere Medizin 170 000 M, für den Neubau des hygienischen Inftituts in der Hannoverschen Straße als erste Rate 300 000 M, für die Anmietung von Räumen in den Häusern Dorotheenftrage 94, 95, 96 und Charlottenftrage 42 gu Borfalen und Seminarraumen 53 900 .M. jur Beiterführung ber Charité=Reubauten, und zwar zum Neubau der dirurgifden Klinit, des pathologifden Inftituts der Frrenklinit und der Frauenklinit 709000 .K. jum Neubau des botanischen Museums in Dahlem 300000 M verlangt. - Die Technische Sochichule in Berlin-Charlottenburg fordert zum Neubau bes Inftituts für demifche Technologie als 1. Rate 150000 M, zur Erweiterung bes Maschinenlaboratoriums 102000 .# und zum Neubau der mechanisch-technischen und der chemisch-technischen Bersuchsanftalt in Dahlem 1050000 A. - Für ben Reubau ber toniglichen Bibliothet in Berlin und ber unmittelbar anschliegenden Universitätsbibliothet, die beide fich auf bem Plat des im Lauf diefes Jahrs abzutragenden Bebäudes ber Afabemie ber Runfte neben ber Universität (II. b. Linden) erheben follen, ift als erfte Baurate 1 Million Mark in den Etat eingestellt. - Für die Alabemie ber Rünfte in Berlin foll bas Arnimiche Palais am Parifer Plat (Branbenburger Tor) für 31/4 Millionen Mart erworben und umgebaut merben. Für das Raifer Friedrich=Mufeum auf ber Mufeumsinfel in Berlin, beffen Bau bald vollendet fein wird, hat fich infolge ber .Musficht auf unerwartete erfreuliche Bermehrung ber Sammlungs. gegenstände. (die von Taffaert und Schadow geschaffenen Marmorbentmäler von fechs Generalen aus ber Beit bes fiebenjährigen Rriegs, die früher auf bem Bilhelmsplag aufgeftellt maren) eine Nachbewilligung von 960000 M nötig gemacht.

Plan eines ftabtifden Schulbucherverlags in Bien. In einer ber legten Gigungen bes Biener Stabtrats ftellte Bigebürgermeifter Strobach folgenden Untrag: "Der Magiftrat wird aufgefordert, den Bericht über die Errichtung eines ftabtifchen Schulbucherverlags in fürzefter Beit vorzulegen." Der Untrag ift von einer großen Ungahl von Stadtraten mitunterzeichnet. Er murbe ber geschäftsordnungsmäßigen Behandlung jugemiefen.

Raubmordverfuch. - Der Mufikalienhandler berr Bilhelm Bechlin in Berlin SW., Bellealliance-Strafe 9, ift in ber Racht vom 16. jum 17. b. M. von Ginbrechern überfallen und durch Revolverschuffe ichmer verlett worden. Die Nationalzeitung berichtet folgende Ginzelheiten des verbrecherischen Borgangs:

Der Musikalienhändler Bilhelm Bechlin, der unverheiratet ift, ichläft in einem burch einen Borhang von bem Laben getrennten Raum. In ber nacht zu Sonnabend gegen 2 Uhr erwachte er infolge eines Beräufches und fah fich, als er hinter bem Borbang hervortrat, zwei Männern gegenüber, beren einer fofort einen Revolver gegen ihn anschlug und vier Schuffe auf ihn abgab. Bechlin, obgleich in ber Bruft, im Unterleib und an ben Schenkeln fcmer verwundet, geriet mit den Einbrechern ins Ringen und rief dabei fortmahrend um Gilfe. Diefe Gilferufe murden von ber Berfäuferin, Fraulein Ramp, gehort, bie in ber nebenan belegenen Ronfiturenhandlung beschäftigt ift und bort auch fcblaft. Gie gog

<sup>\*)</sup> Deutsche Reichsgesetze (Textausgabe mit Unmerfungen) Gesetz über die Ungelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, erläutert von Beinrich Schneiber, Minifterialrat im f. b. Juftigminifterium. 2. Aufl. München (C. S. Bed)